

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/22 7Ob32/02k, 7Ob50/13y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2002

Norm

AKRB 1995 Art6 Pkt8

EWG-RL 87/344/EWG - Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 387L0344 allg

VersVG §158k Abs1

Rechtssatz

Die im Anhang der "unverbindlich empfohlenen Polizzenklauseln" zu den ARB 1994 enthaltene Polizzenklausel¹², die ident ist mit Art 6 Pkt 8 AKRB 1995, ist jedenfalls dann nicht gesetzkonform bzw richtlinienkonform, wenn der dem Versicherungsnehmer damit offerierte Vorteil des Wegfalls eines Selbstbehalts die sachlich gerechtfertigte Grenze insofern überschreitet, als der Versicherungsnehmer wegen der Größe des angebotenen Vorteils sozusagen einem psychologischen Zwang unterliegt, von der freien Vertreterwahl jedenfalls nicht Gebrauch zu machen, um des ihm vom Versicherer dafür angebotenen Vermögensvorteils nicht verlustig zu gehen. Die Gefahr, dass auf diese Weise der von § 158k VersVG in Umsetzung des Art 4 der Richtlinie intendierte Schutz des Versicherungsnehmers durch freie Vertreterwahl unterlaufen würde, ist bei dem im vorliegenden Fall vorgesehenen Selbstbehalt von 20 % zweifellos anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 32/02k

Entscheidungstext OGH 22.05.2002 7 Ob 32/02k

Veröff: SZ 2002/69

- 7 Ob 50/13y

Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 50/13y

Vgl auch; Beisatz: Bei dem im Rechtsschutzbaustein Vermieter-Rechtsschutz pro Schadensfall festgelegten Selbstbehalt von 10 % der Schadensleistung, mindestens 0,3 % der Versicherungssumme, fehlen Anhaltspunkte für einen das freie Rechtsvertreterwahlrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 158k VersVG unterlaufenden psychologischen Zwang oder für eine sonstige Beeinträchtigung des Versicherungsnehmers in seinem freien Anwaltswahlrecht im Sinne der Entscheidung des EuGH C-293/10 (Stark/D.A.S.). (T1)

Schlagworte

Prozent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116718

Im RIS seit

21.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at